

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr Gefahren von Leben,
Gesundheit und Freiheit von Menschen
Aufenthalts- und Betretungsuntersagung**

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. An allen Tagen an denen Windböen ab 50 km/h vom Deutschen Wetterdienst gemeldet werden, ist die Betretung und der Aufenthalt im Bereich der Riedgärten auf den Flurnummern 2320, 2679 und 2411/4 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich des Campingplatzes auf den Flurnummer 540 der Gemarkung Bad Staffelstein, im Bereich der Riedseehütte auf der Flurnummer 2679 der Gemarkung Bad Staffelstein und im Bereich des Rosengartens im Kurpark auf der Flurnummer 535/3 der Gemarkung Bad Staffelstein (siehe betroffenen Bereich in Rot gekennzeichnet) verboten.

Die genaue Festlegung, in dem das Aufenthalts- und Betretungsverbot gilt, ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Ausgenommen hiervon sind nur Personen der Sicherheitsbehörden und des Rettungsdienstes wie Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks.
3. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 dieses Bescheides verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Vom Baumbestand der Flurnummer 2679 der Gemarkung Bad Staffelstein gehen insbesondere bei Starkwind Gefahren durch herabfallende Äste, umfallende und knickende Bäume aus. Demgegenüber steht die Erhaltung des Naturdenkmals Riedwald, welche Maßnahmen an den Bäumen stark einschränken.

Die Erhaltung des Auwaldes in seiner jetzigen Form unterstützt den heimischen Natur- und Artenschutz.

Zum Schutz von Leib und Leben ist es erforderlich für die in Ziffer 1 genannten Bereiche die Betretung und den Aufenthalt einzuschränken.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Bad Staffelstein zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 6, Art. 7 Abs. 2 LStVG.

Die Anordnungen war als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG zu erlassen, da das Betretungsverbot die Allgemeinheit betrifft und die hiervon Betroffenen nicht abschließend festgestellt werden können (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG wodurch Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen können, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Der in Ziffer 1 genannte Bereich ist wegen der Gefahr durch herabfallende Äste und umstürzende beziehungsweise entwurzelte Bäume von der Stadt Bad Staffelstein aufgrund eines Sturmes oder von Sturmböen durch amtliche Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes gesperrt.

Ziel dieser Anordnung ist es, zu verhindern, dass das Betreten des Gefahrenbereichs zur Körperverletzung oder sogar zum Tod von Menschen führt.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Stadt Bad Staffelstein bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nach Art. 8 LStVG nur die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung in Betracht. Das Aufenthalts- und Betretungsverbot ist geeignet, Personen von den Gefahrenstellen fernzuhalten und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern.

Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der stark zu schützenden Rechtsgüter Gesundheit und Leben nicht in Betracht, da die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Güter bei Aufhebung des gesperrten Bereichs erheblich steigen würde. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da dem zu schützenden Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zukommt. Die Anordnung, den Gefahrenbereich nicht betreten zu dürfen, stellt nur eine geringfügige Begrenzung der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern als Freiheitsentziehung zu verstehen. Hieraus folgt, dass Art. 7 Abs. 4 LStVG dem Aufenthalt- und Betretungsverbot nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird, denn die Unberechtigten werden nicht

generell in der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran den Gefahrenbereich aufzusuchen.

Dem Aufenthalts- und Betretungsverbot steht das Interesse an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in dem Gefahrenbereich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung). Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung gewährleistet nicht den gebotenen Schutz von Leib und Leben, dieser Schutz wiegt deutlich schwerer als das Individualinteresse auf Bewegungsfreiheit.

IV.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs, für den Fall, das sich nicht an das Aufenthalts- und Betretungsverbot hält, beruht auf Art. 34, 35 und 36 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Aufenthalts- und Betretungsverbot auf Grund der massiven Gefahrenlage sofort gehandelt werden muss, kommen andere Zwangsmittel nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Bad Staffelstein, 17.03.2022

gez.
Schönwald
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am 17.03.2022

Unterschrift: gez. Böhmer



